



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Mai 2017

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | | |
|---|--|-----|--|---|-----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 149 | 87 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 156 | |
| 86 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Füchte-Kallenbeck“ im Gebiet der Gemeinde Metelen, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet | 149 | 88 | Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 62.e18-3.4-2017-1 | 156 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

86 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Füchte-Kallenbeck“ im Gebiet der Gemeinde Metelen, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet**

Präambel:

Das Naturschutzgebiet „Füchte-Kallenbeck“ ist ein ca. 6,2 ha großer, zum Kreis Steinfurt gehörender Teilbereich des großflächigen, überwiegend im Kreisgebiet Borken liegenden, Feuchtwiesenschutzgebietes „Füchte-Kallenbeck“.

Es besteht aus einer nördlich und einer südlich gelegenen Teilfläche, die beide jeweils an das Naturschutzgebiet „Füchte-Kallenbeck“ im Kreis Borken angrenzen.

Das leicht nach Nordosten hin ansteigende Gelände wird von Weidelgras-Weißkleeweiden in frischer und feuchter Ausprägung eingenommen. Am Südrand der nördlich gelegenen Flächen grenzt eine artenreiche, von Pappeln überstellte Baumreihe das Gebiet zu den umliegenden Ackerflächen ab. Der Unterwuchs wird aus Erlen, Kirschen und Grauweiden gebildet. Nach Norden schließt sich eine Eichen-Birkenreihe an, die in ein außerhalb des Naturschutzgebietes liegendes Eichen-Birken-Feldgehölz übergeht. In der Strauchschicht kommt stellenweise Espe, Eberesche und Brombeere auf. Das anschließende Grünland zählt zu den Intensivweiden und weist Futtergras-Nachsaaten auf.

Der nördliche Bereich wird von einem kleinen Graben durchzogen. Die zum Herzbach hin abfallenden Grünlandflächen sind mit einigen Feuchtezeigern und einem höheren Anteil an Mähweidenarten durchsetzt. Der diesen Bereich durchziehende, zum Herzbach hin entwässernde Graben führt regelmäßig Wasser.

Bei dem südlichen Bereich handelt sich um extensiv genutzte Grünlandflächen, die als Kompensationsflächen entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen unterliegen.

Durch die besondere Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenarten des feuchten Grünlandes und des offenen Wassers hat das Gebiet insgesamt eine herausragende landesweite Bedeutung für den Biotopverbund.

Es ist - mit Ausnahme der Kompensationsflächen im südlichen Bereich - Teil des EU-Vogelschutzgebietes "Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland" (DE-3810-401) im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und stellt damit einen wesentlichen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" dar.

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung bzw. Entwicklung von feuchtem, extensiv bewirtschaftetem Grünland zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Arten der grünlandgeprägten Auenbereiche und angrenzender Wiesen und Weiden, wie Wat- und Wiesenvögel und Amphibien, sowie die Wiederherstellung und Stabilisierung des landschaftstypischen Wasserhaushalts. Gleichzeitig soll der Charakter einer von vorherrschend traditioneller, extensiver Grünlandbewirtschaftung geprägten Auenlandschaft erhalten werden.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

| | |
|------|----------------------------------|
| § 1 | Schutzgebiet |
| § 2 | Schutzzweck und Schutzziel |
| § 3 | Allgemeine Verbotsregelungen |
| § 4 | Landwirtschaftliche Regelungen |
| § 5 | Jagdliche Regelungen |
| § 6 | Nicht betroffene Tätigkeiten |
| § 7 | Befreiungen |
| § 8 | Gesetzlich geschützte Biotop |
| § 9 | Bußgeld- und Strafvorschriften |
| § 10 | Verfahrens- und Formvorschriften |
| § 11 | Inkrafttreten |

| | |
|------------|---------------------------------------|
| Anlagen: I | Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 |
| II | Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 |

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des **Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit §§ 23 und 32 des **Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
- der §§ 12, 25 und 27 des **Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes ÄndG vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 - 25), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

wird verordnet:

§ 1**Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist 6,23 ha groß und liegt in der Gemarkung Metelen (Gemeinde Metelen), Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:
Flur 51, Flurstücke, 67, 68, 69 tlw., 73 und 74

Die Lage des Gebietes ist in der Karte
- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)
dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Nevinghoff 22
48147 Münster
 - b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Naturschutzbehörde -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
 - c) Bürgermeister der Gemeinde Metelen
Sendplatz 18
48629 Metelen

§ 2**Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, v.a. von typisch ausgebildeten Feuchtwiesen und Weiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna;
 - b) wegen der besonderen Bedeutung der Grünlandkomplexe als bedeutsame Brut-, Rast- und Überwinterungsquartiere für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;
 - c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
 - d) wegen der Unersetzlichkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
 - e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge, insbesondere zur Sicherung der dort auftretenden regional-typischen Böden (Gleye und Gley-Podsole);
 - f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;
 - g) zur Bewahrung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG: Für die Meldung des Gebietes als Teilgebiet des Vogelschutzgebietes ist das Vor-

kommen folgender Arten der Vogelschutzrichtlinie ausschlaggebend:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind

- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Singschwan (*Cygnus cygnus*)

sowie für regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Knäkente (*Anas querquedula*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Pfeifente (*Anas penelope*)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Wachtel (*Cortunix cortunix*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocytes minimus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung eines charakteristischen, mit Hecken reich strukturierten Grünlandgebietes als Lebensraum für zahlreich gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz der Lebensräume für an Feuchtwiesen gebundene Tierarten ist die Extensivierung des Grünlandes mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung und dem weitgehenden Verzicht auf Düngung sowie die Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen anzustreben.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind gemäß §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen - insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung - verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256 15.12.2016 (GV. NRW. 2016 S. 1161 ff.) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 15.07. bis 01.03.;

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune und Weidezäune aus unbehandelten Eichenspaltpfählen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bisheriger Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmo-

- bile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;
 7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
 8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
 9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, die stehenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
 10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
 11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen könnte;
 12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 09.11.1988) hinaus verändert wird;
 13. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
 14. Gewässer fischereilich zu nutzen
 15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
Ausnahme:
Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbausträger außerhalb der vom 15.03. – 15.07. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
 16. die Flächen abseits vorhandener Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;
unberührt bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und für Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Befahren zur Ver-

- sorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln außerhalb der Zeit vom 01.03.-15.07.,
- c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;
 18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sowie die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.
unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 20. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - b) das Auf-den-Stock-Setzen von weniger als der Hälfte einer zusammenhängenden Heckenstruktur innerhalb einer Vegetationsperiode sowie der Rückschnitt von Gehölzen an Heckenrändern bzw. zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wirtschaftswegen in der

Zeit vom 01.10. - 28.02. Das anfallende Schnitt- und Häckselgut ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu entsorgen;

21. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
22. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiellen natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
24. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit darauf ein Anspruch besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden. § 4 LNatSchG NRW ist zu beachten.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
 1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen;

unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn erfolgen.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende

mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

2. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;
3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;
4. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
 1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirtungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;
 2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern vorzunehmen;
 3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen.

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelungen des ersten Satzes dieser Ziffer tritt.

4. jagdbare Tiere auszusetzen;
5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 15 dieser Verordnung);
4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,
oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein

Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 LNatSchG entsprechend.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 LNatSchG wird auf § 43 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

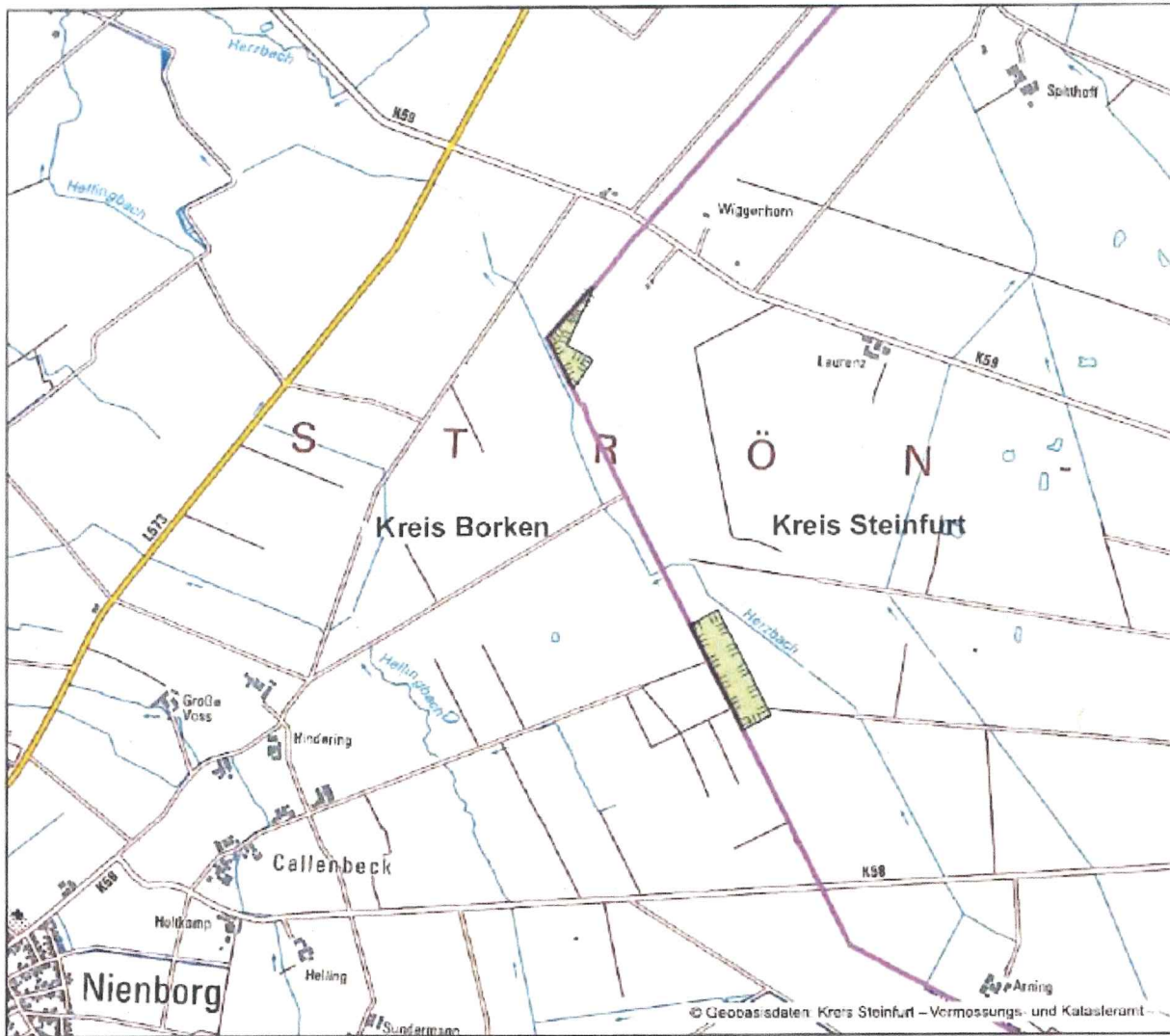
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 23.4.2017

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2014.0003


Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Füchte-Kallenbeck"

Übersichtskarte

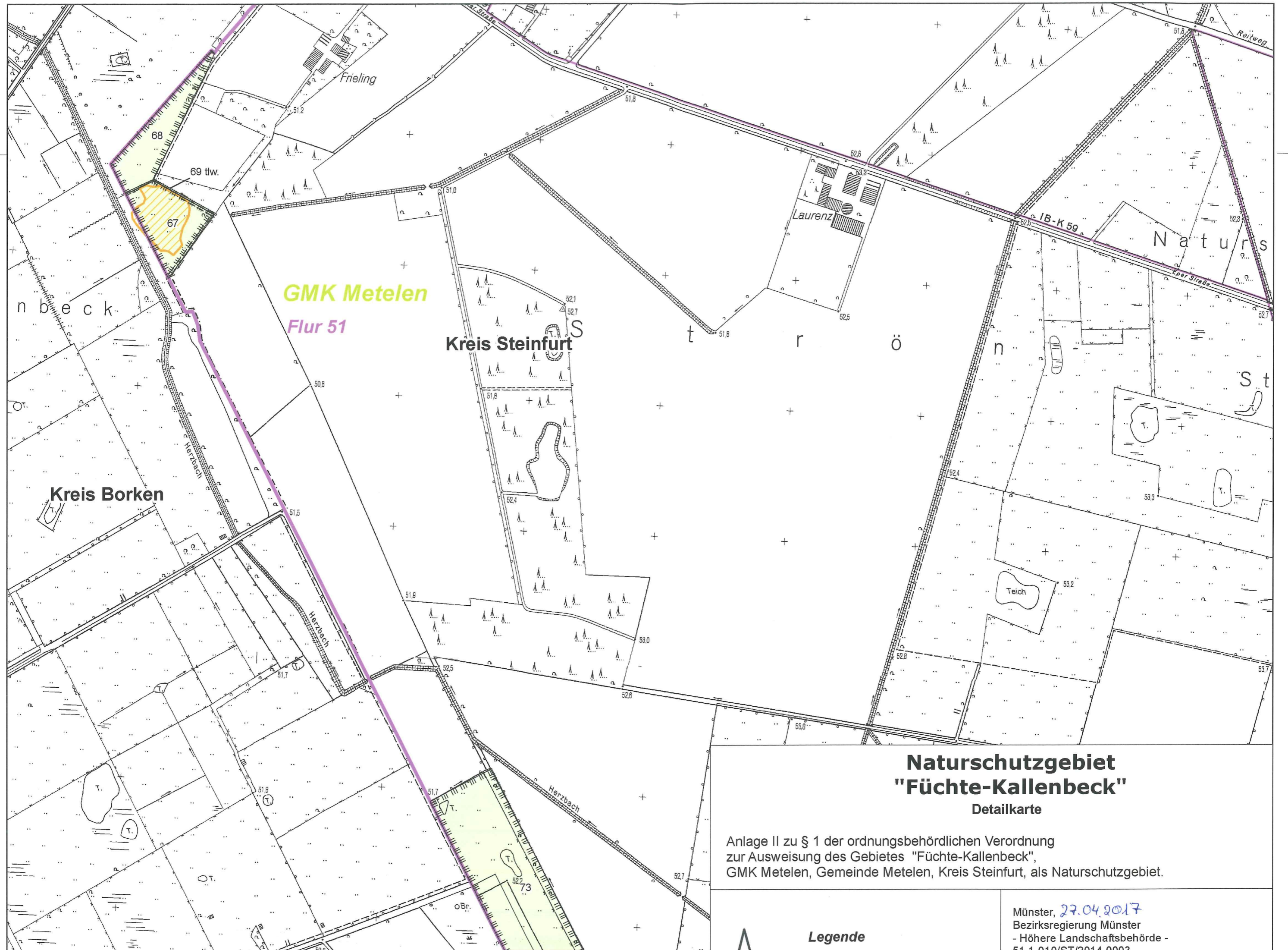
Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Füchte-Kallenbeck", GMK Metelen, Gemeinde Metelen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.


 N
 1:25.000
 TK25 3808

Legende
 Naturschutzgebiet

Münster, *den 27.4.2017*
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1-010/ST/2014.0003
 NSG Füchte-Kallenbeck


 Prof. Dr. Reinhard Klenke



GMK Metelen

Flur 51

Kreis Steinfurt

Kreis Borken

**Naturschutzgebiet
"Füchte-Kallenbeck"**

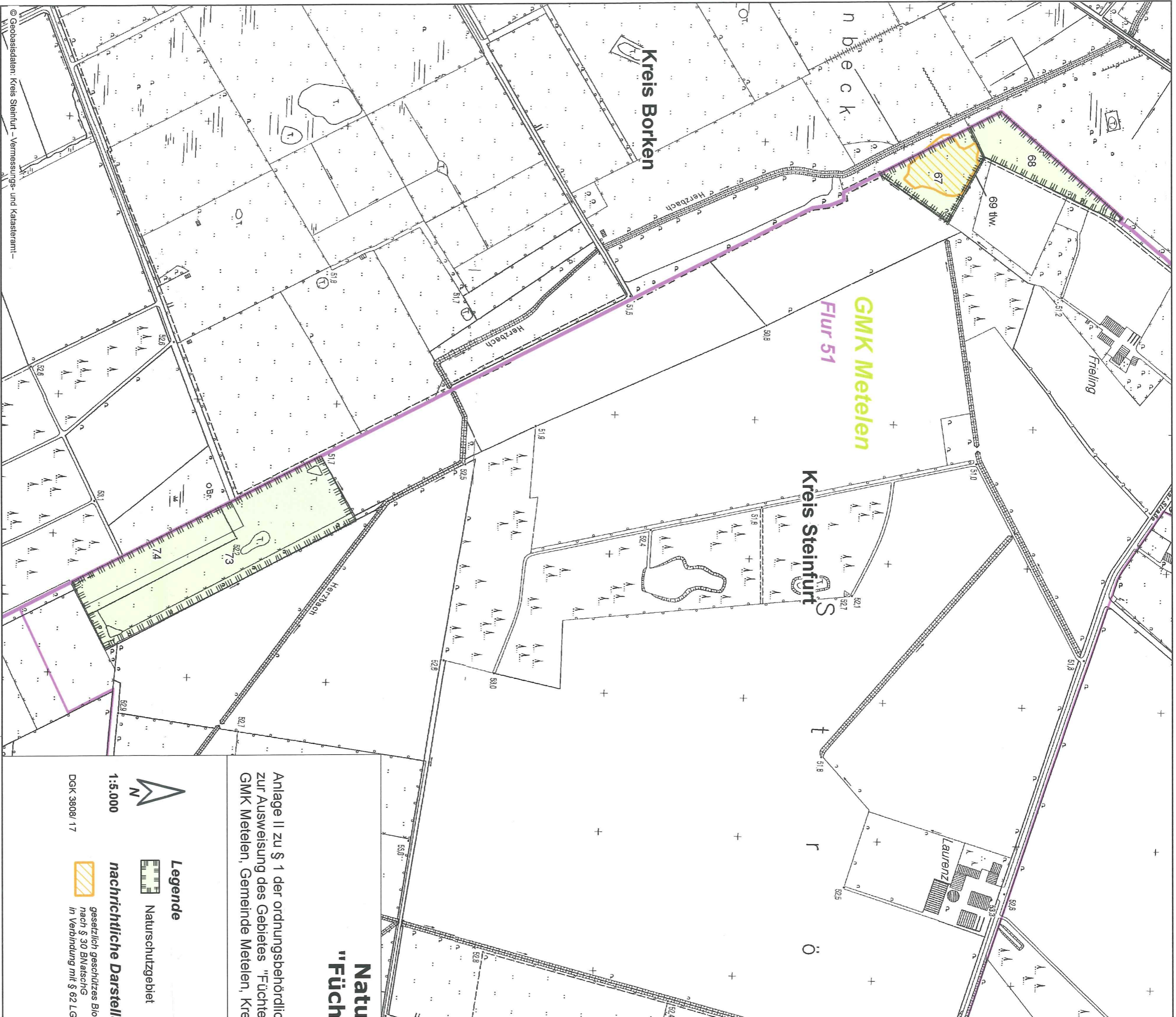
Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Füchte-Kallenbeck", GMK Metelen, Gemeinde Metelen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



Legende

Münster, 27.04.2017
 Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 51.1.010/ST/2014.0002




© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt – Vermessungs- und Katasteramt-



1:5.000

DGK 3808 / 17

Legende
 Naturschutzgebiet

nachrichtliche Darstell
 gesetzlich geschütztes Bio nach § 30 BNatSchG In Verbindung mit § 62 LG

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlich zur Ausweisung des Gebietes "Füchtes GMK Metelen, Gemeinde Metelen, Kreis

Natur
"Füch